



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haushaltsausschuss	20.09.2022
Samtgemeindeausschuss	04.10.2022
Samtgemeinderat	04.10.2022

Betreff:	Neufassung der Richtlinie für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG
-----------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.08.2022 beantragt die Gruppe CDU/FDP eine Anpassung der Entscheidungskompetenz des Samtgemeindebürgermeisters durch Änderung der Richtlinie über die Festlegung der Höhe der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist veraltet und genügt nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. So werden z. B. immer noch die §§ der Niedersächsischen Gemeindeordnung angeführt. Auch die Wertgrenzen sind seit Jahren nicht verändert worden. Neben den redaktionellen Anpassungen auf die §§ des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sollten wie im Antrag vorgeschlagen nachfolgend aufgeführte Veränderungen bei den Wertgrenzen vorgenommen werden:

1.

Die Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen einschließlich VOB- und VOL Aufträge bis zu einem Wert von 5.000,-- € auf nunmehr 25.000 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.

a) Stundung öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen für die Dauer von 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und für die Dauer von 12 Monaten von bisher 10.000,-- € auf nunmehr 25.000,-- €.

b) Niederschlagung öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen von bisher 3.000,-- € auf nunmehr 5.000,-- €.

c) Erlass öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen bisher 2.000,-- € auf nunmehr 3.000,-- €.

3.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wenn sie

Allgemein bisher 3.000,-- € nunmehr 5.000,--€

Bei Investitionen im Finanzhaushalt stets

bisher 3.000,-- € nunmehr 5.000,-- €

Mindestens jedoch 10% des Haushaltsansatzes bis

zum Höchstbetrag von bisher 10.000,-- € nunmehr 25.000,-- €

nicht überschreiten.

Die weiteren Wertgrenzen zu II. bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Esens beschließt die der Vorlage beigefügte Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

		Abstimmungsergebnis:			
		Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Esens, den 08.09.2022		Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
		SGA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Mannott, Hilko)		SG-Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

2022-07-18 Richtlinie gemäß § 58 NKomVG
Antrag CDU FDP Gruppe Wertgrenzen